

beschädigtenausweises sind, beschäftigt werden, wird die Grenze der Beschäftigtenzahl auf 11 erhöht. Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind die Beschäftigten aller Betriebe eines Betriebsinhabers, seines Ehegatten und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammenzurechnen.

(3) Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind der Betriebsinhaber und sein Ehegatte nicht mitzuzählen.

(4) Bei individuell arbeitenden Handwerkern wird ein Lehrling je Lehrjahr der Beschäftigtenzahl nicht gezählt.

(5) Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen mit Ausnahme der

Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften können nicht Mitglieder der Handwerkskammern der Bezirke sein.

(6) Individuell arbeitende Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten, deren Handelsumsatz mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt, scheiden zu Beginn des auf die Feststellung folgenden Quartals aus der Handwerksorganisation aus.

(7) Die Staatliche Plankommission wird ermächtigt, Übergangsbestimmungen zu erlassen.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten März neunzehnhundertachtundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.

Vom 12. März 1958

Die Besteuerung des Handwerks nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 hat entscheidend dazu beigetragen, daß sich das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik im Gegensatz zum Handwerk in Westdeutschland ökonomisch gefestigt und seine Leistungen gesteigert hat.

Die bisherige Besteuerung berücksichtigte den unterschiedlichen Stand der Arbeitsproduktivität in den einzelnen Handwerksbetrieben nicht. Das hat dazu geführt, daß die Steuerleistungen bei einem Teil der Handwerker den Einkommensverhältnissen nicht entsprachen.

Um die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Handwerker anzupassen und weiterhin die Initiative der Handwerker zur Steigerung der Produktion und der Dienstleistungen zu fördern, beschließt die Volkskammer:

I. Steuerpflicht der Handwerker

§ 1

Handwerker und handwerkliche Tätigkeit

(1) Handwerker entrichten eine Handwerksteuer.

(2) Handwerker sind Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) erfüllen.

(3) Handwerkliche Tätigkeit liegt vor, wenn Leistungen ausgeführt werden, die dem Berufsbild (Qualifikations-Charakteristik) des Handwerks entsprechen, mit dem der Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist.

§ 2

Handwerksteuer

(1) Handwerker mit höchstens drei Beschäftigten entrichten die Handwerksteuer A nach den Bestimmungen der §§ 5—9. Diese Beschäftigtenzahl darf zu keinem Zeitpunkt des Kalenderjahres überschritten werden.

(2) Handwerker mit vier oder mehr Beschäftigten entrichten die Handwerksteuer B nach den Bestimmungen der §§ 10—14.

(3) Als Beschäftigte gelten alle Personen, die für handwerkliche und andere Betriebe des Handwerkers, seines Ehegatten und seiner Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, tätig werden. Ausgenommen sind die im § 14 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks in der Fassung des § 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) genannten Personen.

(4) Die Handwerksteuer wird für das Kalenderjahr erhoben.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht

a) bei Neueröffnung des Handwerksbetriebes vom Tage der Neueröffnung an,

b) in allen anderen Fällen vom 1. Januar des Jahres an, das dem Jahr folgt, in welchem die Voraussetzungen zur Besteuerung nach der Handwerksteuer eintreten.

(2) Die Steuerpflicht endet

a) bei Aufgabe des Handwerksbetriebes vom Tage der Aufgabe an,